

IFRS fokussiert Änderungen an den Saldierungs- vorschriften bei Finanzinstrumenten



Inhalt

- 2 Überblick
- 2 Hintergrund
- 2 Klarstellungen zu den Saldierungsvorschriften in IAS 32
- 3 Angabevorschriften
- 4 Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

Das Wichtigste in Kürze

- Die Vorschriften zur Saldierung von Finanzinstrumenten bleiben im Wesentlichen unverändert.
- Lediglich die Anwendungsleitlinien in IAS 32 **Finanzinstrumente: Darstellung** wurden um Klarstellungen ergänzt. Außerdem wurden zusätzliche Angabevorschriften in IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** für saldierte Finanzinstrumente eingeführt.
- Für Instrumente unter Globalaufrechnungsvereinbarungen (sog. *Master Netting Arrangements*) oder ähnlichen Vereinbarungen werden zukünftig zusätzliche Angaben nach IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** notwendig sein, auch wenn die zugrundeliegenden Instrumente nicht saldiert ausgewiesen werden.

Überblick

Eine Saldierung von Finanzinstrumenten ist weiterhin nur dann möglich, wenn die Bedingungen in IAS 32 erfüllt werden:

- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht ein Rechtsanspruch darauf, die erfassten Beträge miteinander zu verrechnen; und
- Das Unternehmen beabsichtigt, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswertes die dazugehörige Verbindlichkeit glattzustellen.

Die jüngsten Änderungen an IAS 32 und damit einhergehenden Ergänzungen an IFRS 7 führen zu keiner Änderung dieser grundlegenden Anforderung.

Stattdessen wurden in die Anwendungsleitlinien von IAS 32 Klarstellungen aufgenommen hinsichtlich

- dem Begriff des „gegenwärtigen Zeitpunkts“, sowie
- dem Begriff der „Gleichzeitigkeit“.

Neue Angabepflichten wurden in IFRS 7 zu Finanzinstrumenten eingeführt, die unter Globalaufrechnungsvereinbarungen oder ähnlichen Vereinbarungen stehen. Globalaufrechnungsvereinbarungen werden in IAS 32.50 definiert als Verträge, die für den Fall von Nichtzahlung oder Kündigung bei einem einzigen Instrument die sofortige Aufrechnung bzw. Abwicklung aller unter den Rahmenvertrag fallenden Finanzinstrumente vorsehen. Im Wesentlichen soll damit eine Überleitung von Brutto zu Nettorisikoposition ermöglicht werden, da eine Saldierung der zugrundeliegenden Instrumente unter IAS 32 regelmäßig nicht möglich ist. Dennoch halten viele Anwender die Information zur Nettorisikoposition für sinnvoll, zumal US-GAAP-Anwender die Nettoposition schon bilanziell durch Saldierung erreichen.

Hintergrund

Die unterschiedlichen Saldierungsvorschriften unter IFRS und US-GAAP führen zu der betragsmäßig größten Differenz zwischen beiden Rechnungslegungswerken. Um Abhilfe zu schaffen, haben IASB und sein US-amerikanisches Pendant FASB im Januar 2011 jeweils einen inhaltsgleichen Standardentwurf veröffentlicht. Der Entwurf ED/2011/1 **Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities** sah im Wesentlichen die Beibehaltung bzw. Übernahme der Vorschriften in IAS 32 vor. Für US-GAAP-Bilanzierer hätten sich bei Umsetzung der Regelungen, die im Standardentwurf vorgeschlagen wurden, erhebliche Auswirkungen auf die Bilanz-

summe ergeben: So hätten insbesondere Derivate unter Globalaufrechnungsvereinbarungen nicht länger saldiert werden können.

Aufgrund dieser erheblichen Effekte wurde nach Beratungen der Standardsetter im Sommer 2011 deutlich, dass konvergierte Regelungen zur Saldierung von Finanzinstrumenten bis auf weiteres nicht erreicht werden können. Stattdessen behalten beide Standardsetter im Wesentlichen ihre bestehenden Saldierungsvorschriften bei. Um jedoch zumindest eine Vergleichbarkeit herzustellen, werden gemeinsame Angaben zu Finanzinstrumenten eingeführt. Diese beziehen sich sowohl auf saldierte Finanzinstrumente als auch auf solche, die nicht saldiert wurden, aber Globalaufrechnungsvereinbarungen oder ähnlichen Vereinbarungen unterliegen.

Klarstellungen zu den Saldierungsvorschriften in IAS 32

Begriff des „gegenwärtigen Zeitpunkts“

Die Klarstellung in den Anwendungsleitlinien hebt hervor, dass für die Beurteilung des gegenwärtigen Zeitpunkts die „heutigen“ Umständen zugrunde zu legen sind. Demnach muss ein Aufrechnungsrecht zum Berichtsstichtag bedingungslos durchsetzbar sein.

Eine Klarstellung erfolgt dahingehend, dass eine Saldierung nur dann möglich ist, wenn zum Berichtsstichtag keine weiteren Voraussetzungen für eine Aufrechnung erfüllt sein müssen.

Lediglich unbedingte Aufrechnungsrechte können diese Voraussetzung immer erfüllen. Bei bedingten Aufrechnungsrechten müssen die vertraglichen Bedingungen zur Aufrechnung zum Berichtsstichtag erfüllt sein. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn eine Aufrechnung nur nach Eintritt eines Kreditereignisses zulässig ist und das Kreditereignis zum Stichtag (noch) nicht eingetreten ist.

Selbst wenn sich aus der vertraglichen Grundlage eine Aufrechnungsmöglichkeit ergibt, ist weiterhin das rechtliche Umfeld beachtlich. So kann beispielsweise das nationale Insolvenzrecht im Insolvenzfall eine Aufrechnung hemmen oder verhindern. Es besteht deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine wirksame Aufrechnungsmöglichkeit – unabhängig davon, ob eine Vertragspartei tatsächlich insolvent ist oder nicht.

Eine Saldierung kommt nur dann in Betracht, wenn unter allen Umständen, das heißt:

- sowohl im normalen Geschäftsgang,
- als auch bei Vorliegen eines Kreditereignisses und
- der Insolvenz einer Vertragspartei eine Aufrechnung durchsetzbar ist.

Zu prüfen ist dies für alle an der Aufrechnung beteiligten Parteien. Für Geschäftspartner im Ausland ist daher zu untersuchen, ob etwa das zugrundeliegende ausländische Insolvenzrecht die vertraglich vereinbarten Aufrechnungsmöglichkeiten beeinträchtigen kann.

- Die Erfüllung des fälligen und zahlbaren Betrags erfolgt durch dieselbe Depotstelle; und
- Es besteht eine Tageskreditlinie (*intraday credit line*), die für jede beteiligte Partei ausreichend Verfügungsrahmen bietet, um die Erfüllung der Zahlungspflichten aus dem Prozess sicherzustellen. Die Akzeptanz dieser Tageskreditlinie bei Inanspruchnahme muss mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben sein.

Diese strikten Anforderungen gewährleisten, dass die beteiligten Parteien durch den Prozess so gestellt werden, dass tatsächlich nur ein Nettozahlungsstrom fließt. Dieser darf wiederum keinerlei Liquiditäts- oder Bonitätsrisiken ausgesetzt sein, was durch die genannten Anforderungen sichergestellt werden soll.

Begriff der „Gleichzeitigkeit“

Die zweite Klarstellung betrifft die Frage, wann eine Verwertung finanzieller Vermögenswerte und Erfüllung finanzieller Verbindlichkeiten als „gleichzeitig“ bezeichnet werden kann. Sofern dies (bilateral) im selben Moment geschieht, kann von einer Gleichzeitigkeit gesprochen werden. In der Praxis ist allerdings auch häufig der Fall anzutreffen, in dem der Erfüllungsprozess von einer zentralen Partei vorgenommen wird und die an der Erfüllung und Verwertung beteiligten Parteien nicht unmittelbar bilateral miteinander in Verbindung treten. Dies kann insbesondere bei sog. *intraday batch settlement*-Systemen der Fall sein. Um hier die Erfüllung und Verwertung als gleichzeitig ansehen zu können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Die zugrundeliegenden finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten werden zu genau demselben Zeitpunkt in den Verarbeitungsprozess gegeben;
- Sobald die Finanzinstrumente in den Verarbeitungsprozess gegeben wurden, ist jede beteiligte Partei an die Erfüllung ihrer daraus resultierenden Verpflichtungen gebunden;
- Es gibt keine Möglichkeit, dass sich die Zahlungsströme der zugrundeliegenden Finanzinstrumente noch ändern, es sei denn, die Verarbeitung schlägt fehl;
- Besicherte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden durch ein System erfüllt, in dem die zugrundeliegenden Sicherheiten ebenfalls übertragen werden (z.B. „Lieferung gegen Zahlung“). Dies soll sicherstellen, dass im Falle einer gescheiterten Sicherheitenübertragung auch die Verarbeitung der Forderungen und Verbindlichkeiten scheitert, für welche die Sicherheiten eingeräumt wurden;
- Scheitern die Transaktionen wie oben beschrieben, so startet die Verarbeitung solange von neuem, bis eine Erfüllung stattgefunden hat;

Angabevorschriften

Die in IFRS 7 neu aufgenommenen Angaben sollen eine Überleitung von der Brutto- auf die Nettorisikoposition von Finanzinstrumenten ermöglichen. Damit soll ebenfalls eine Überleitung der entsprechenden Positionen von US-GAAP und IFRS möglich werden, da diese Angabevorschriften in beiden Rechnungslegungsnormen verankert werden.

Die Angaben beziehen sich sowohl auf saldierte Finanzinstrumente als auch auf solche, die nicht saldiert wurden, aber Globalaufrechnungsvereinbarungen oder ähnlichen Vereinbarungen unterliegen. Dabei soll der Abschlussadressat in Form einer Überleitungsrechnung über den Effekt oder den potentiellen Effekt von Aufrechnungsvereinbarungen informiert werden. Dem Bruttobetrag der unsaldierten finanziellen Vermögenswerte (bzw. finanziellen Verbindlichkeiten) werden die entsprechenden finanziellen Verbindlichkeiten (bzw. finanziellen Vermögenswerte) gegenübergestellt, mit denen eine Aufrechnung im Sinne von IAS 32 möglich und beabsichtigt ist. Daraus ergibt sich der in der Bilanz ausgewiesene Nettobetrag. Diese Angaben sind nach Art der Finanzinstrumente darzustellen. Für die folgenden Angaben kann diese Darstellung entweder beibehalten werden oder es kann eine Darstellung nach Art der (anonymisierten) Gegenparteien vorgenommen werden. Dem zuvor bestimmten Nettobetrag werden dann die Beträge gegenübergestellt, die durchsetzbaren Globalaufrechnungsvereinbarungen oder ähnlichen Vereinbarungen unterliegen. Diese werden unterschieden nach Beträgen, die sich auf nicht saldierungsfähige bilanzierte Finanzinstrumente beziehen, und nach Beträgen, die sich auf gestellte oder erhaltene Sicherheiten in Form von Finanzinstrumenten (einschließlich Barsicherheiten) beziehen. Es ergibt sich durch Subtraktion dieser Beträge von dem zuvor dargestellten Nettobetrag ein Betrag, der den potentiellen Effekt von Globalaufrech-

nungsvereinbarungen oder ähnlichen Vereinbarungen darstellt. Dieser ist gleichwohl der Höhe nach begrenzt auf den zuvor dargestellten Nettobetrag, d.h. die Darstellung negativer Beträge ist nicht zulässig.

Die Angaben sind in tabellarischer Form darzustellen, soweit nicht ein anderes Format angemessener erscheint. Die nachfolgenden Tabellen sind an die Umsetzungsleitlinien von IFRS 7 angelehnt und stellen die Angaben beispielhaft dar.

Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

Die Änderungen an IAS 32 treten für Geschäftsjahre bzw. Zwischenberichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen (ein Endorsement

durch die EU vorausgesetzt). Die Anwendung hat dabei retrospektiv zu erfolgen.

Die geänderten Regelungen an IFRS 7 treten für Geschäftsjahre bzw. Zwischenberichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen (ein Endorsement durch die EU vorausgesetzt). Die Anwendung hat dabei retrospektiv zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, die geänderten bzw. neuen Regelungen freiwillig vorzeitig anzuwenden. Werden allerdings die geänderten Regelungen des IAS 32 vorzeitig angewendet, sind auch die zusätzlichen Angaben nach IFRS 7 vorzeitig anzuwenden. Auch hier ist das EU-Endorsement notwendige Bedingung.

| Darstellung finanzieller Vermögenswerte, die saldiert wurden, sowie diesbezüglicher durchsetzbarer Globalaufrechnungsvereinbarungen und ähnlicher Vereinbarungen | | | | | | |
|--|---|--|---|--|-----------------------------------|-----------------|
| 31.12.20XX | Bruttobetrag finanzieller Vermögenswerte vor Saldierung | Bruttobetrag finanzieller Verbindlichkeiten, welche in der Bilanz mit finanziellen Vermögenswerten saldiert wurden | Nettobetrag finanzieller Vermögenswerte in der Bilanz | Bruttobeträge, die zu keiner Saldierung mit finanziellen Vermögenswerten geführt haben | | Nettobetrag |
| | (a) | (b) | (c) = (a) - (b) | (d) | | (e) = (c) - (d) |
| | | | | (i) Finanzinstrumente | (ii) Erhaltene Barsicherheiten | |
| Derivate, Rückkauf- und Wertpapierleihevereinbarungen und ähnliche Finanzinstrumente | | | | | | |
| Sonstige Finanzinstrumente | | | | | | |
| Gesamt | | | | | | |

Alternativ zur Darstellung oben kann für die in Spalten (c) bis (e) eine Aufgliederung nach Art der anonymisierten Gegenparteien vorgenommen werden:

| Darstellung saldierter finanzieller Vermögenswerte, die durchsetzbaren Globalaufrechnungsvereinbarungen und ähnlichen Vereinbarungen unterliegen, nach Art der Gegenparteien | | | | |
|--|---|--|-----------------------------------|-----------------|
| 31.12.20XX | Nettobetrag finanzieller Vermögenswerte in der Bilanz | Bruttobeträge, die zu keiner Saldierung mit finanziellen Vermögenswerten geführt haben | | Nettobetrag |
| | (c) | (d) | | (e) = (c) - (d) |
| | | (i) Finanzinstrumente | (ii) Erhaltene Barsicherheiten | |
| Gegenpartei A | | | | |
| Gegenpartei B | | | | |
| Gegenpartei C | | | | |
| Sonstige | | | | |
| Gesamt | | | | |

Ihre Ansprechpartner

Deloitte-Saldierungsexperten für IFRS

Prof. Dr. Andreas Barckow

Tel: +49 (0)69 75695 6520

abarckow@deloitte.de

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0) 69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 182.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.